

Meine persönliche Unabhängigkeitserklärung

Aufnahmeantrag

Dr. Michael von Teichman
Am Neuender Busch 19
26386 Wilhelmshaven

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der FDP. Ich erkläre, keiner anderen Partei anzugehören und bin bereit, den Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu bezahlen.

Vorname: _____ Name: _____
Straße: _____ Hausnummer: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____ beste Erreichbar: _____
Fax privat: _____ Fax dienstlich: _____
Emailadresse: _____ Nationalität: _____
Beruf: _____ Angestellter selbständig
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Ich habe auch Interesse an den Jungen Liberalen, bitte schicken Sie mir einen Aufnahmeantrag.

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die FDP, den monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von _____ €

vierteljährlich halbjährlich jährlich mittels Lastschrift einzuziehen.

(Berechnungsgrundlage für die Höhe des Mitgliedsbeitrages siehe unten)

Kontoinhaber: _____ IBAN _____
Geldinstitut: _____
Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Datenschutz:

Die FDP verarbeitet die in diesem Aufnahmeantrag enthaltenen Angaben zur Person für ausschließlich interne Zwecke der Partei. Nach § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes bedarf dies Ihrer vorherigen schriftlichen Einwilligung, die Sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in die FDP erteilen. Es wird zugesichert, dass Ihre Daten unter strikter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

III. Beitragsordnung

§ 8 - Beiträge

(1) 1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. 2. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. 3. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt.

1. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. 2. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. 3. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. 4. Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

Bruttoeinkünfte monatlich: Mindestbeitrag monatlich:

A	bis 2.400 EURO	10,00 EURO
B	2.401 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
C	3.601 bis 4.800 EURO	18,00 EURO
D	über 4.800 EURO	24,00 EURO

5. In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederungen
- für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C, jedoch
- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

(3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,
- abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

(4) 1. Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. 2. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 9 - Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.

(2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 10 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

(1) 1. Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). 2. Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. 3. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.

(2) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.

(3) 1. Kommt ein Gebietsverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der zuständige Landesvorstand verpflichtet, der Gliederung zur Sicherung der Umlageleistungen das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf einen der säumigen Gliederung übergeordneten Verband widerruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuüben. 2. Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt. 3. Entsprechendes gilt, wenn ein Gebietsverband nachhaltig gegen seine Pflichten aus § 8 und § 11 dieser Ordnung verstößt.

(4) Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung der Mitgliederumlage an seine Untergliederungen.

(5) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über die Höhe der Mitgliederumlage, die an sie abzuführen ist.

(6) 1. Die beitragsergebenden Gliederungen entrichten an den Bundesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage in Höhe von Euro 2,20. 2. Die beitragsergebenden Gliederungen zahlen darüber hinaus eine zweckgebundene Sonderumlage in Höhe von 20 Euro je Mitglied und Jahr in einen Solidarfonds, der für die zentrale Kampagnenführung der Gesamtpartei bei Kommunal- und Landtagswahlen – nicht jedoch für bundesweite Wahlen – verwendet werden darf. 3. Der Solidarfonds zur einheitlichen Kampagnenführung wird als Treuhandfonds bei der Bundespartei geführt. 4. Die Sonderumlage wird jährlich zum 30. Juni fällig und ist erstmals für das Jahr 2018 zu entrichten. 5. Maßgebend ist jeweils die Mitgliederzahl, die für den 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wird. 6. Die zweckgerechte Verwendung dieser Kampagnenmittel ist der Schatzmeisterkonferenz nach § 16 dieser Ordnung nachzuweisen. 7. Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Bundesschatzmeister erlassen.

(7) Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

§ 11 - Verletzung der Beitragspflicht

(1) 1. Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. 2. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.